

Vereinbarung über die Probefahrt mit einem gebrauchten Fahrzeug

Wichtig: Der Probefahrer hat ein erhebliches finanzielles Risiko, wenn das Auto bei der Probefahrt beschädigt wird, denn er haftet für alle verschuldeten Schäden. Klare Absprachen über die Haftung sind daher wichtig. Klären Sie vor der Probefahrt, wie das Auto versichert ist und wie hoch die Selbstbeteiligung ist. Eine Vollkaskoversicherung deckt in der Regel selbst verschuldete Schäden. Der Probefahrer muss aber die Selbstbeteiligung und den Rückstufungsschaden ersetzen. Die Kfz-Haftpflichtversicherung übernimmt Schäden, die einem Dritten entstehen.

Hinweis für den Verkäufer: Lassen Sie sich vor der Probefahrt unbedingt den Führerschein des Probefahrers zeigen.

Verkäufer (privat):

- ▼ Name
- ▼ Vorname
- ▼ Straße / Hausnummer
- ▼ PLZ / Ort
- ▼ Telefon- / Handynummer
- ▼ Kfz-Versicherungsgesellschaft

Kaufinteressent / Probefahrer

- ▼ Name
- ▼ Vorname
- ▼ Personal- bzw. Pass-Nr. und ausstellende Behörde
- ▼ Straße / Hausnummer
- ▼ PLZ / Ort
- ▼ Führerscheinnummer
- ▼ Fahrerlaubnisklassen

Angaben zum Fahrzeug

- ▼ Hersteller
- ▼ Amtl. Kennzeichen
- ▼ Besonderheiten / Beschädigungen
- ▼ Fahrzeugtyp
- ▼ Kilometerstand

Zeitraum der Probefahrt

Für die Probefahrt dürfen insgesamt max. _____ Kilometer mit dem Fahrzeug gefahren werden.

- ▼ Beginn (Datum / Uhrzeit / Kilometerstand)
- ▼ Ende (Datum / Uhrzeit / Kilometerstand)

Der Probefahrer versichert

1. das Fahrzeug ausschließlich persönlich zum Zwecke der Probefahrt im Inland zu nutzen.
2. im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein und keinerlei Beschränkungen (z.B. Fahrverbot) zu unterliegen.

Pfand / Kaution

Für die Dauer der Probefahrt hinterlegt der Probefahrer beim Verkäufer folgende Sicherheit:

Für das Fahrzeug bestehen folgende Versicherungen

- Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung
- Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung in Höhe von _____ Euro

Haftungsvereinbarung

1. Der Probefahrer haftet für Schäden am Fahrzeug, die er während der Probefahrt verschuldet.
2. Für Schäden, die durch eine Fahrzeugversicherung (Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung) abgedeckt sind, beschränkt sich die Haftung auf die Selbstbeteiligung und den Rückstufungsschaden.
3. Der Probefahrer stellt den Halter des Fahrzeuges von sämtlichen Ansprüchen frei, die durch die Verletzung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit der Probefahrt entstanden sind (Verkehrsverstöße, Bußgelder etc.).

- ▼ Datum
- ▼ Ort

▼ Unterschrift des Probefahrers

▼ Unterschrift des Verkäufers